Tarifordnung Veranstaltungszentrum „TO - VZ“

Gesetzgebungsperiode 2021 – 2027 **www.buchkirchen.at**

Verordnung des Gemeinderates Marktgemeinde Buchkirchen vom 24.10.2024 mit der die Tarifordnung Veranstaltungszentrum erlassen wird. (Änderung)

gültig ab 01.01.2025 gesamte Rechtsvorschrift zum Stand 24.10.2024

Die Marktgemeinde Buchkirchen ist Eigentümerin des Veranstaltungszentrum Buchkirchen und wurde zum Zweck der Abhaltung von Veranstaltungen errichtet.

§ 1 Pauschalgebühr inkl. Betriebskosten

(1) Die Räumlichkeiten für Wochentagstarif (1Tag) Di-Do)

a)	Saal und Foyer	€ 1.100,00
b)	Zusätzlich Küche*	€ 300,00
c)	Park und Toilettenbenützung	€ 550,00

*Die Benützung der Küche ist nur möglich, wenn der Gastronomiebetrieb nicht verpachtet ist.

(2) Räumlichkeiten für Wochenendtarif (Fr-Mo)

a)	Saal und Foyer	€ 1.500,00
b)	Zusätzlich Küche*	€ 500,00
c)	Park und Toilettenbenützung	€ 750,00

*Die Benützung der Küche ist nur möglich, wenn der Gastronomiebetrieb nicht verpachtet ist.

(3) Mietermäßigung:

a) Bei **privaten Veranstaltungen** von Gemeindebürgern, wie Hochzeit, Totenmahl, Geburtstagsfeier und ähnliches wird die Miete für den Saal um 50% reduziert.

Es ist eine Hochzeitsurkunde bzw. Sterbeurkunde vorzulegen, spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung, ansonsten wird die Ermäßigung nicht refundiert. Die Ermäßigung für Geburtstagsfeiern beschränkt sich ausschließlich auf runde Geburtstage im 10-Jahresrythmus (10-, 20- ,30- ,40- Jahre usw.) und muss innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen vor bzw. nach dem Geburtstag stattfinden. Die Geburtsurkunde ist unaufgefordert vorzulegen.

b) Für **öffentlich zugängliche Veranstaltungen** der ortsansässige Vereine, ortsansässige Institutionen und ortsansässige Parteien wird die Miete für den Saal um 70% reduziert.

(4) Sondermäßigung**:**

a) Die öffentlichen Pflichtschulen und die Musikschule der Marktgemeinde Buchkirchen können das Veranstaltungszentrum Buchkirchen für schulische Veranstaltungen unentgeltlich benützen.

b) Gemeindeveranstaltungen (Gesunde Gemeinde, Altenehrungstag, Radmodellregion usw.) können das Veranstaltungszentrum Buchkirchen unentgeltlich benützen

c) Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen, Sonderermäßigungen für einzelne Veranstaltungen von besonderem wirtschaftlichem, kulturellem oder sonstigem Interesse, aufgrund eines begründeten Antrages, genehmigen.

(5) Für eine neuartige öffentlich zugängliche Veranstaltung, welche auch noch von keinem anderen Verein abgehalten wurde, entfällt die erste Saalmiete für ortsansässige Vereine. Die Prüfung erfolgt durch das Gemeindeamt.

(6) Serienveranstaltungen erhalten einen Zuschlag zur Ermäßigung in der Höhe von:
a) bis 5 Veranstaltungen 5%
b) von 5 bis 10 Veranstaltungen 10%.

(7) In der Benützungsgebühr sind enthalten: Strom- und Heizkosten, Endreinigung.

§ 2 Personalbeistellung

(1) Wird für die Bedienung der Ton- und Lichtanlage oder für sonstige Tätigkeiten, Fachpersonal benötigt, ist mit einer von der Gemeinde dazu ermächtigten Person rechtzeitig (d.h. 2 Wochen vor der Veranstaltung) Kontakt aufzunehmen.

§ 3 Personalgebühren und Verrechnungssätze

(1) Facharbeiter (Reparaturen) bzw. Verwaltungspersonal

a) Werktags (pro Person/pro Stunde)	€	**95,00**
b) Nacht, Sonn- und Feiertage (pro Person/pro Stunde)	€	**125,00**

(2) Facharbeiter (Reinigung)

a) Werktags (pro Person/pro Stunde)	€	**65,00**

(3) Sind im Nachhinein Reinigungsarbeiten seitens der Gemeinde durchzuführen, so werden diese nach tatsächlichem Aufwand nachverrechnet. Schäden am Gebäude sowie an den beweglichen Gegenständen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt (Neuanschaffungswert + Verwaltungsaufwand).

(4) Sonstige Gebühren:

a) Benützung Barbereich Foyer inkl. Gläser und Geschirrspüler	€	**125,00**
b) Benützung Tischwäsche pro Tischdecke/Husse für Stehtisch (Professionelle Reinigung in Eigenregie mit Belegvorlage)	€	**2,00**

§ 4 Umsatzsteuer

(1) Sämtliche Tarife und Verrechnungssätze sind inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 5 Stornogebühr

(1) Storniert ein Mieter seine angemeldete Veranstaltung innerhalb nachstehender Frist vor Veranstaltungsdatum sind
a) innerhalb eines Monates (30 Kalendertage) 50%
b) innerhalb von zwei Wochen (14 Kalendertage) 75%
c) innerhalb von einer Woche (7 Kalendertage) 100%
der voraussichtlichen Benützungsentgelte als Storno-Gebühr zu entrichten.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Benützungsgebühr ist im Vorhinein bar oder per Überweisung zu begleichen. Erst mit Zahlung der Benützungsgebühr erfolgt die rechtsverbindlichen Reservierung.
(2) Für die Besicherung etwaiger anfallender Reinigungstätigkeiten bzw. Schäden ist eine Kaution in Höhe von € 200,00 bei Schlüsselübernahme am Gemeindeamt zu hinterlegen.
(3) Die Schlüsselübergabe/-übernahme erfolgt mittels Protokolls.

§ 7 Reservierung

(1) Die gewünschten Räumlichkeiten werden erst nach unterfertigtem Reservierungsformular sowie nach Vorlage der Zahlungsbestätigung bzw. des Zahlungseinganges, fix bestätigt.

§ 8 Wertsicherung

Sämtliche Tarife sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 und werden einer jährlichen Indexangleichung (Jahresdurchschnitt) unterzogen. Eine Indexangleichung erfolgt erst ab einer Abweichung von mindestens 2 Prozent des oben angeführten Verbraucherpreisindex und es wird kaufmännisch gerundet.

a) Bei Beiträgen über einem Wert von € 50,00 auf volle Eurobeträge
b) Bei Beiträgen bis zu einem Wert von € 50,00 auf die erste Stelle hinter dem Dezimaltrennzeichnen.

Die Basis für die Wertsicherung bildet der Jahresdurchschnitt 2023.

Der Bürgermeister:

Nikon Baumgartner

Angeschlagen am: 25.10.2024
Abgenommen am: